



Dipl.-Ing. Ralf Sonntag

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Ralf Sonntag
Dipl.-Ing. Geodäsie
Dipl.-Ing. Gerätetechnik

Vermessungsbüro Ralf Sonntag
Gutwasserstr. 12
08056 Zwickau

Tel. 0375-210053
Mail: post@vermessung-sonntag.de

Vermessungsbüro Ralf Sonntag – Gutwasserstr. 12 – 08056 Zwickau

An die Eigentümer des Flurstückes 64/2
der Gemarkung Hirschfeld
Gemeinde Hirschfeld

Zwickau, den 11.08.2026

Auftrag Nr.: 25-0062

Unsere Zeichen: 25-0062/AL

Ihre Zeichen:

Bescheid

Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung Gemarkung Hirschfeld, Flurstück 64/2

An den/die Eigentümer des Flurstückes 64/2

im Rahmen der beantragten Katastervermessung am Flurstück Nr. **69/3** der Gemarkung **Hirschfeld** wurden an den Grenzen Ihres Flurstückes **64/2** nachstehende Sachverhalte festgestellt bzw. Amtshandlungen durchgeführt, deren Ergebnisse ich Ihnen im Folgenden schriftlich bekannt gebe.

Die Ergebnisse sind außerdem in der beiliegenden Karte zum Bescheid ersichtlich.

Die örtlichen Arbeiten wurden von mir bzw. meinen berechtigten Fachkräften und unter meiner Aufsicht im Zeitraum vom 23.06.2026 bis zum 11.08.2026 ausgeführt.

Verwaltungsakte

Der Grenzpunkt 9 wurde nach den Festlegungen des Liegenschaftskatasters wiederhergestellt.

Bei diesem Grenzpunkt wurde eine lagefalsche Grenzmarke aufgefunden, entfernt und an der korrekten Stelle eine neue Abmarkung (Grenzpunkt-Bolzen) eingebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Bescheid bekannt gegebenen Verwaltungsakte können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach §3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach §3a Abs.3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und §9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Dipl.-Ing. Ralf Sonntag, Gutwasserstraße 12 in 08056 Zwickau oder dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Zur Übernahme in das Liegenschaftskataster werden die neu erstellten Unterlagen dem Vermessungsamt übermittelt.

Grundlage dieser Arbeiten ist das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29.01.2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Bitte beachten Sie auch die Erläuterung zu den Sachverhalten und Amtshandlungen in den Hinweisen am Ende dieses Schreibens.

Für die genannten Arbeiten stelle ich Ihnen keine Kosten in Rechnung.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralf Sonntag

Anlagen:

1 Karte zum Bescheid

ergänzende Hinweise:

Abmarkung von Flurstücksgrenzen (Erläuterung zu § 17 SächsVermKatG)

Die Abmarkung der Flurstücke zeigt die Ausdehnung der Rechte des Eigentümers an seinem Grundstück für jedermann sichtbar auf. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Grenzfriedens zwischen den Grundstückseigentümern ist die Abmarkung deshalb öffentlich-rechtlich vorgeschrieben. Mängel in der Abmarkung werden auf Antrag oder, soweit notwendig, unabhängig von einer Antragstellung behoben (§ 17 SächsVermKatG). Das Absehen von der Abmarkung ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig (§ 16 SächsVermKatGDVO).

Bitte achten Sie darauf, dass die Grenzmarken möglichst erhalten bleiben. Wird die Entfernung einer Grenzmarke (z.B. wegen Bauarbeiten) notwendig, so veranlassen Sie bitte zunächst deren Sicherung und anschließend deren Wiederherstellung durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Zum Entfernen und Wiederherstellen von Grenzpunkten sind nur Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure befugt. Das Einbringen, Verändern, Entfernen oder Beeinträchtigen der Verwendbarkeit von Grenzmarken durch Unbefugte stellt nach § 27 Abs. 1 SächsVermKatG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Fehlerhafte Abmarkung (Erläuterung zu § 14 Abs. 4 SächsVermKatG, § 16 Abs. 6 SächsVermKatGDVO)

Grenzmarken müssen eine Grenze in der Örtlichkeit ordnungsgemäß kennzeichnen. Ein Abmarkungsmangel z.B. liegt vor, wenn die Grenzmarke fehlt oder nicht erkennbar ist oder die Lage der Grenzmarke falsch ist. Damit wird der entsprechende Grenzpunkt nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet. Abmarkungsmängel sind zu berichtigen, wenn die betroffene Flurstücksgrenze Gegenstand der beantragten Katastervermessung ist oder für die Berichtigung ein gesonderter Antrag gestellt wurde.

SächsVermKatG – Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz) vom 29.01.2008

SächsVermKatGDVO – Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011